

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben des Amtes im Bereich der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes

zwischen

dem Amt Barnim-Oderbruch

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Frank W. Ehling

und

dem Amt Falkenberg-Höhe

vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Eberhard Alberti

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe haben vereinbart, dass das Amt Barnim-Oderbruch für das Amt Falkenberg-Höhe die Aufgabe, die es als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung anstelle der amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Absatz 2 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 154) auf dem Gebiet der Erhaltung und Pflege des kommunalen Baumbestandes zu erfüllen hat, auf der Grundlage des § 23 Absatz 1, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit durchführt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Amt Barnim-Oderbruch verpflichtet sich gemäß § 1 dieser Vereinbarung, folgende Aufgaben für das Amt Falkenberg-Höhe durchzuführen:

- a) Erstellung, Pflege und Fortführung des Baumkatasters
- b) regelmäßige Organisation und Durchführung von Baumschauen (zweimal jährlich, jeweils einmal im belaubten und unbelaubten Zustand)
- c) Erstellung von Ausschreibungsunterlagen
- d) Beauftragung von Fachfirmen für Baumgutachten bei Problembäumen, Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen, sowie deren Überwachung
- e) Organisation von Ersatzpflanzungen
- f) Zuarbeit für die jährliche Haushaltsplanung
- g) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Schadensfällen
- h) Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden

(2) Zum kommunalen Baumbestand gehören insbesondere die Straßenbäume, die Bäume an Wegen, Plätzen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen,

auf kommunalen Friedhöfen, sowie auf sonstigen kommunalen Grundstücken in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 3 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 stellt das Amt Barnim-Oderbruch einen Beschäftigten ein.
- (2) Das Amt Barnim-Oderbruch ist Dienstherr des Beschäftigten.
- (3) Entscheidungen über die Einstellung und Entlassung des Mitarbeiters obliegen dem Dienstherrn.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 kann der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe dem Mitarbeiter Baumkontrolle Aufträge erteilen und deren Erledigung kontrollieren.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Mitarbeiter Baumkontrolle stellt für jedes Jahr einen Arbeitsplan auf, der mit dem Vertragspartner abzustimmen ist.
- (2) Die jährliche Terminplanung ist bis zum 01.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr vorzulegen.
- (3) Der Mitarbeiter Baumkontrolle trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Protokolle der Baumschauen, Baumgutachten und Mitteilungen zu Problembäumen nebst Lösungsvorschlägen, sowie Mitteilungen über einzuleitende und eingeleitete Maßnahmen, sind dem Vertragspartner vorzulegen. Sich aus Satz 1 ergebende erforderliche Beauftragungen von Leistungen sind durch den Vertragspartner vorzunehmen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind die Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Kostenausgleich

- (1) Das Amt Falkenberg-Höhe beteiligt sich mit Fünfzig vom Hundert an den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungskosten. Diese Ausgaben werden jeweils zur Quartalsmitte erstattet.
- (2) Die Endabrechnung des vorangegangenen Haushaltsjahres erfolgt auf Grund des tatsächlichen Aufwandes bis zum 31.03. des Folgejahres.

- (3) Die Haushaltsmittel für die Folgejahre sind im Rahmen der Haushaltsplanung spätestens bis zum 01.10. eines jeden Jahres zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 6

Kommunikation zwischen den Vertragspartnern

Im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten werden für Ansprechpartner weitergehende Regelungen dienstintern getroffen. Diese Ansprechpartner nehmen eigenständig bei Bedarf Kontakt auf und informieren sich gegenseitig

§ 7

Kündigung und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung gilt für eine unbefristete Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarung kann vom Amt Falkenberg-Höhe außerordentlich gekündigt werden, wenn die Bedingungen nach § 2 dieser Vereinbarung nicht erfüllt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Beteiligten am nächsten kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland wirksam.

Wriezen, den 22.12.2005

Für das Amt Barnim-Oderbruch

Frank W. Ehling

Horst Wilke

Amtsleiter
Für das Amt Falkenberg-Höhe

Vorsitzender des Amtsausschusses

Eberhard Alberti
Amtsleiter

Ingolf Schmidt
Vorsitzender des Amtsausschusses